

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend den
Beitritt zu den Bereichen A und D der Interkantonalen
Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom
13. Dezember 2002**

08-49

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnsitzkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend den Beitritt zu den Bereichen A (Kinder- und Jugendheime und Sonderschulinternate) und D (Einrichtungen der externen Sonderschulung).

Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zu den Bereichen B und C ist bereits per 1. Januar 2008 erfolgt (vgl. Beschluss des Kantonsrates vom 17. September 2007). Für allgemeine Bemerkungen zur IVSE wird daher auf die Vorlage des Regierungsrates vom 15. Mai 2007 verwiesen. Vorliegende Vorlage beschränkt sich auf spezifische Ausführungen zu den Bereichen A und D.

I. Ausgangslage

1. Vorbemerkungen

Im Bereich der Sonderschulen entstand bereits 1983 ein ostschweizerisches Finanzierungskonkordat (Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen vom 3. Juni 1983; SHR 411.221). Dem Abkommen ist neben den Kantonen Zürich, Glarus, den

beiden Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau auch Schaffhausen beigetreten. Mit dieser Vereinbarung steht für ausserkantonale Platzierungen ein Instrument zur Verfügung, das sich während mehr als 20 Jahren bewährt hat. Das Abkommen beruht allerdings auf der Grundlage der Invalidengesetzgebung und somit ganz schwergewichtig auf einer Mitbeteiligung des Bundes. Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind sowohl die Beiträge des Bundes als auch die Detailprüfung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen weggefallen. Dies zwingt dazu, entweder die Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen vollständig neu aufzusetzen oder nach Ersatzlösungen zu suchen. Die erstgenannte Variante steht unter den Vereinbarungskantonen nicht zur Diskussion, müsste doch eine allfällige Totalrevision der Vereinbarung ohnehin in die Richtung gehen, die mit der IVSE eingeschlagen wird. So beabsichtigen denn auch alle Vereinbarungskantone, den Bereichen A und D der IVSE beizutreten. Nach dem Beitritt aller Vereinbarungskantone kann die Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen aufgelöst werden. Damit verbindet sich auch der Vorteil, dass für den ganzen Heim- und Sonderschulbereich nur noch ein Abkommen besteht und somit über die Ostschweiz hinaus mit allen Kantonen in gleicher Weise und zu analogen Konditionen abgerechnet werden kann.

2. Aktuelle Entwicklungen

Nach dem Beitritt zu den Bereichen B und C per 1. Januar 2008 beantragt der Regierungsrat nun, den Bereichen A und D der IVSE mit Wirkung ab 1. Januar 2009 beizutreten, und zwar aus folgenden Gründen:

Mit dem Inkrafttreten der NFA per 1. Januar 2008 zog sich die Invalidenversicherung vollständig aus der Mitfinanzierung der individuellen und kollektiven Leistungen im Bereich der Sonderschulung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung wurde den Kantonen übertragen. Diese übernehmen damit die Gesamtverantwortung von der heilpädagogischen Früherziehung bis zum Abschluss der Sonderschulung und - sofern sie im Zusammenhang mit Sonderschulung stehen - für pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Unterkunft und Verpflegung sowie die Transporte. Vor diesem Hintergrund wurden von den verantwortlichen Gremien sowohl die IVSE als auch die dazugehörigen Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen sowie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung per 1. Januar 2008 angepasst. Ebenfalls an-

gepasst wurden die Empfehlungen des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz zur Unterstellung von Einrichtungen in der IVSE.

Für die Bereiche der Sonderschulung im Kanton Schaffhausen ist erst nach diesen Anpassungen klar, auf welchen Grundlagen die interkantonale Zusammenarbeit basiert und welche Kriterien für Institutionen der Sonderschulung gelten, damit sie der IVSE unterstellt werden können. Dies gilt auch für den Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 ff. Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338), wo neu eine kantonale Aufsicht geschaffen werden muss. Bis zum vorgesehenen Beitritt zu den Bereichen A und D per 1. Januar 2009 bleibt nun noch Zeit, vor diesem geklärten Hintergrund Anpassungen bei den kantonalen Institutionen vorzunehmen (insbesondere in den Bereichen Leistungsabgeltung, Kostenrechnung, Kostengutsprachen und Qualitätsanforderungen), so dass dann ebenfalls per 1. Januar 2009 deren Unterstellung unter die IVSE erfolgen kann.

Der Beitritt zur IVSE ist auch Voraussetzung, um der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 beizutreten, richtet sich doch gemäss deren Art. 11 die Finanzierung von Leistungen ausserkantonal stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung nach der IVSE. Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik tritt frühestens auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausser Graubünden, Appenzell-Innerrhoden und Schaffhausen sind in der Zwischenzeit alle Kantone den Bereichen A und D der IVSE beigetreten (Appenzell-Innerrhoden nur dem Bereich A). Graubünden beabsichtigt ebenfalls einen Beitritt per 1. Januar 2009. Der Kanton Appenzell-Innerrhoden wird dem Bereich D nicht beitreten, da er keine externen Sonderschulen führt.

II. Geltende gesetzliche Grundlagen im Kanton Schaffhausen

Gemäss Art. 52a Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) werden die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton unter dem Namen "Schaffhauser Sonderschulen" als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt. Die Schaffhauser Sonderschulen stellen im Rahmen eines Leistungsauftrages ein breit gefä-

chertes Schulungs-, Therapie-, Förderungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung, das die Bedürfnisse aller nach dem Schulgesetz berechtigten Kinder im schul- sowie vor- und nachschulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 20. Lebensjahr soweit wie möglich berücksichtigt. Das Angebot ist im Sinne von Art. 10 des Schulgesetzes grundsätzlich unentgeltlich und steht allen Kindern offen, die im Kanton üblicherweise schulpflichtig sind.

Gemäss Art. 52a Abs. 3 des Schulgesetzes stellt der Kanton die Erfüllung von Bedürfnissen, welche die Schaffhauser Sonderschulen nicht abdecken, durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern nach Art. 15a des Schulgesetzes oder durch die Übernahme der Kosten auswärtiger Institutionen sicher. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten auswärtiger Institutionen richten sich gemäss § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung vom 7. Dezember 2004 (SHR 411.225) nach der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen.

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der IVSE

Bemerkungen werden nur zu denjenigen Artikeln angebracht, die für den vorliegend beantragten Beitritt zu den Bereichen A und D von besonderer Bedeutung sind.

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 2 Abs. 1

beschreibt die Kategorien von Einrichtungen, für welche die IVSE anwendbar ist.

Bereich A

Der Bereich A umfasst stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Al-

tersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

Vom Bereich A erfasst sind somit die Kinder- und Jugendheime sowie die stationären Einrichtungen der Sonderschulung mit eigener Schule (Sonderschulinternate). Im Bereich der Sonderschulung führen im Kanton Schaffhausen zur Zeit die Schaffhauser Sonderschulen und der Verein Friedeck ein Schulinternat. Der Verein Friedeck verfügt zudem über heilpädagogische Pflegefamilien, welche normal begabte Kinder aufnehmen, die die Regelschule besuchen können.

Die verfügbaren Plätze für Kinder und Jugendliche in solch stationären Einrichtungen sind im Kanton Schaffhausen bescheiden. Aufgrund dieser Sachlage sind die für den Vormundschafts-, Sonderschul- und Sozialhilfebereich zuständigen Organe auf einen ungehinderten Zugang zu ausserkantonalen Institutionen im Bedarfsfall angewiesen. Umgekehrt sind die wenigen im Kanton ansässigen Institutionen auf Platzierungen von auswärts angewiesen, damit sie ihr Angebot weiterhin erhalten können und so im Bedarfsfall auch dem Kanton Schaffhausen zur Verfügung stehen.

Bereich D

Der Bereich D umfasst Einrichtungen der externen Sonderschulung, nämlich:

- a) Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;
- b) Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;
- c) Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.

Die Definition des Bereiches D wurde im Zusammenhang mit der NFA komplett überarbeitet und ist das Ergebnis der Arbeiten in der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK).

Lit a. umfasst einerseits die externen Sonderschulen mit ihrem Leistungsangebot im Zentrum (Unterricht, Therapie, Betreuung) und andererseits die Leistungen, die ausserhalb des Zentrums als Unterstützung

und Beratung für die integrative Sonderschulung an einer anderen Schule erbracht werden. Sonderschuleinrichtungen, die eine eigene Schule (Externat) und ein Internat führen, können für den Sonderschulunterricht, der von externen Schülerinnen und Schülern besucht wird, dem Bereich D und für das stationäre Angebot (interne Schülerinnen und Schüler) dem Bereich A unterstellt werden.

Lit. b umfasst die Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Kinder, die in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind. Die Kinder und ihre Eltern erhalten ab Geburt die notwendige Begleitung und Unterstützung, um so Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen früh zu erkennen und sekundäre Beeinträchtigungen zu verhindern. Diese Förderung pädagogisch-therapeutischer Art im Frühbereich bereitet die Kinder auf den Schulunterricht (Regel- oder Sonderschule) vor. Auch hier ist die interkantonale Zusammenarbeit wichtig, damit ein Kleinkind aus behindertenspezifischen, geographischen oder Kapazitätsgründen in einem Nachbarkanton die geeignete Förderung beanspruchen kann.

Lit. c umfasst die pädagogisch-therapeutischen Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie im Rahmen der Sonderschulung. Aus Gründen der regionalen Zusammenarbeit, aufgrund bestimmter Behinderungsarten oder aus geographischen Gründen können durch die interkantonale Vereinbarung auch diese Leistungen bei Bedarf kantonsübergreifend in Anspruch genommen werden.

Art. 5 Abs. 2

hält fest, dass - wie für den Besuch der Regelschule - auch bei der externen Sonderschulung das Aufenthaltsprinzip gilt. Hingegen gilt für den Aufenthalt und Schulbesuch in stationären Einrichtungen mit eigener Schule (Schulheime, Sonderschulinternate) der generelle IVSE- Grundsatz des zivilrechtlichen Wohnsitzes gemäss Art. 4 der Vereinbarung.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 10 und 11

Jeder Kanton hat eine Verbindungsstelle zu bezeichnen. Mit dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zu den Bereichen B und C wurde diese Verbindungsstelle per 1. Januar 2008 beim Kantonalen Sozialamt eingerichtet, welches auch für die Bereiche A und D zuständig sein würde.

Die innerkantonale Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen (Fachstelle Sonderpädagogik und Amt für Justiz und Gemeinden) ist gewährleistet und findet teilweise bereits statt.

Art. 12 und 13

Die Verbindungsstelle des Kantons Schaffhausen gehört zur Regionalkonferenz Ostschweiz. An der Regionalkonferenz kann aufgrund der verschiedenen Sachbereiche der IVSE mehr als eine Vertretung pro Vereinbarungskanton teilnehmen. Seit einiger Zeit nimmt neben der Leiterin der Verbindungsstelle des Kantons Schaffhausen auch die Verantwortliche der Fachstelle Sonderpädagogik als Gast an den Regionalkonferenzen teil. So ist gewährleistet, dass der Kanton Schaffhausen in allen Fachbereichen vertreten ist.

3. *Abschnitt: Kostenübernahmegarantie und Leistungsabgeltung*

Art. 24 Abs. 1quater

Aufgrund der Aufnahme von Leistungen der Einrichtungen der externen Sonderschulung im Bereich D (Früherziehungs- und pädagogisch-therapeutische Dienste und Dienstleistungen der integrativen Sonderschulung) braucht es diese Ergänzungen zwingend, damit mit der Einheit „Stunde“ abgerechnet werden kann.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Allenfalls entstehen durch die neu zu schaffende kantonale Aufsicht im Bereich der Heimpflege höhere Kosten, die derzeit jedoch noch nicht beziffert werden können, da noch unklar ist, welche Institutionen einer derartigen Aufsicht unterstehen werden.

Des Weitern zeitigt der Beitritt zu den Bereichen A und D über die durch den Beitritt zu den Bereichen B und C bereits entstandenen Kosten hinaus keine finanziellen Auswirkungen.

V. Zuständigkeit

Im Kanton Schaffhausen ist für den Beitritt zu dieser interkantonalen Vereinbarung der Kantonsrat zuständig (Art. 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 65 Abs. 4 Satz 1 der Kantonsverfassung). Der Beitritt erfolgt mittels im Anhang 2 angeführtem Kantonsratsbeschluss. Dieser unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. b Kantonsverfassung).

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Beschlussentwurf betreffend den Beitritt zu den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 zuzustimmen.

Schaffhausen, 20. Mai 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beschluss betreffend den Beitritt zu den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Schaffhausen tritt den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾ auf den 1. Januar 2009 bei.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- ³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- ¹⁾ SHR 850.130.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

13.12.2002 (Stand 1.1.2008)

Präambel

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen,
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist,
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist,

beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) folgende Vereinbarung:

I Grundlagen

I.1 Zweck

Artikel 1

¹ Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

Amtsblatt 2008, S. 37

² Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

1.II Geltungsbereich

Artikel 2

Bereiche

¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

B Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG):

a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;

b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;

c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a) bis c) erfüllen, sind gleichgestellt.

C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

D Einrichtungen der externen Sonderschulung:

a) Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Ta-

gesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;

- b) Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;
- c) Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.

² Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

³ Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

Artikel 3

¹ Einrichtungen, die einem Konkordat über den Vollzug von Strafen Ausnahmen und Massnahmen (Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate) unterstellt sind, fallen nicht unter diese Vereinbarung.

² Einrichtungen für Betagte, sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

³ Einheiten von Einrichtungen gemäss Absatz 2 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung für Leistungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen.

I.III Begriffe

Artikel 4

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) Vereinbarungskonferenz (VK)
Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.
- b) Vorstand der VK
Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.
- c) Vereinbarungskanton
Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.

- d) Wohnkanton
Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
- e) Standortkanton
Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Standortkanton vereinbart werden.
- f) Einrichtung
Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Art. 2 Abs. 1 erbringt.
- g) Richtlinie
Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

I.IV Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt

Artikel 5

Besondere
Zuständigkeit

¹ Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Art. 2 Absatz 1 Bereich B lit. b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.

² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II Organisation

II.I Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe

Artikel 6

Vollzug

¹ Die SODK ist solange die federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.

² Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

³ Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
 - die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
 - die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- ⁴ Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a) und 9 Buchstaben, g) und h) der IVSE zu fällenden Entscheide.

Artikel 7

¹ Organe der IVSE sind:

Organe

- a) Die VK
- b) Der Vorstand VK
- c) Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- d) Die Regionalkonferenzen
- e) Die Rechnungsprüfungskommission

² Wahlen und Abstimmungen:

- a) Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 8 Buchstabe a).
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- c) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

Artikel 8

Die VK ist zuständig für:

VK

- a) Die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit.
- b) Den Erlass eines Reglements zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

Artikel 9

¹ Der Vorstand VK ist zuständig für:

Vorstand VK

- a) Die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Art. 37
- b) Die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Art. 39
- c) Die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Art. 40
- d) Die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE
- e) Die Festlegung der Regionen gemäss Art. 12 Absatz 3
- f) Die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- g) Den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Art. 20 und 21
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Art. 30
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Art. 33 Absatz 2
 - Zur Kostenrechnung gemäss Art. 34 Absatz 2
- h) Die Verabschiedung von Empfehlungen
- i) Die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen
- k) Alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

² An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

II.II Verbindungsstellen

Artikel 10

Bezeichnung Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Artikel 11

Zuständigkeit ¹ Die Verbindungsstellen sind zuständig für:

- a) Das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
- b) Die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben;

- c) Die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
 - d) Den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
 - e) Die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.
- ² Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

II.III Regionalkonferenzen

Artikel 12

¹ Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.

Zusammen-
schluss

² Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

³ Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Artikel 13

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:

Zuständigkeit

- a) Die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE.
- b) Die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region.
- c) Den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE.
- d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

II.IV Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

Artikel 14

Zusammen-
setzung

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 15

Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a) Die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Art. 9 lit. e) – h). Anträge gemäss Artikel 9 lit. f) dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen.
- b) Den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Absatz 2.
- c) Die Instruktion der Verbindungsstellen.

II.V Rechnungsprüfungskommission

Artikel 16

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

II.VI Geschäftsführung

Artikel 17

Sekretariat

¹ Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

² Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.

³ gestrichen

Artikel 18

¹ Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen. Kosten

² Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

III.I Grundsatz

Artikel 19

¹ Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

² Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

III.II Leistungsabgeltung

Artikel 20

¹ Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet. Definition Leistungsabgeltung

² Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Artikel 21

¹ Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen. Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

² Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

³ Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Art. 20 und 21.

Artikel 22Beiträge der
Unterhalts-
pflichtigen

¹ Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

² Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Artikel 23

Methode

¹ Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.

² Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

³ Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Art. 1 Absatz 2.

Artikel 24Verrechnungse-
inheit

¹ Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.

^{1 bis} Für Leistungen von Werkstätten gemäss Art. 2 Absatz 1 Bereich B lit. a gelten die vereinbarten Arbeitsstunden als Verrechnungseinheit.

^{1 ter} Für Leistungen von Tagesstätten gemäss Art. 2 Absatz 1 Bereich B gilt der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zur Definition des Aufenthaltstages.

^{1 quater} Für Leistungen, die von Sonderschulen ausserhalb der Einrichtung erbracht werden sowie für Leistungen von Sonderschuleinrichtungen gemäss Art. 2 Absatz 1 Bereich D lit. b und c gilt die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde als Verrechnungseinheit.

² Bei der Methode P kann von den Verrechnungseinheiten gemäss Absätzen 1, 1bis, 1ter und 1quater abgewichen werden.

Artikel 25

Inkasso

¹ Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

² Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.

³ Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

III.III Kostenübernahmegarantie

Artikel 26

¹ Die Verbindungsstelle des Standortkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein. Ablauf

² Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Artikel 27

¹ Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein. Modalitäten

² Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

³ Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

III.IV Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Bereich B

Artikel 28

¹ Für erwachsene, invalide Personen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B lit. b und c gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln. Kostenbeteiligung;
Grundsätze

² Die erwachsene, invalide Person in Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B lit. b und c trägt die Kosten der Leistungsabgeltung teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens.

³ Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Kostenbe-
teiligung und
Leistungsab-
geltung

Artikel 29

¹ Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

² Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

III.V Regeln für den Bereich C

Artikel 30

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV Einrichtungen

IV.I Liste der Einrichtungen

Artikel 31

Bezeichnen der
Einrichtungen

¹ Der Standortkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IV-SE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Art. 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

² Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Standortkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Artikel 32

Liste

¹ Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gem. Art. 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 der IVSE.

² Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

IV.II Qualität und Wirtschaftlichkeit

Artikel 33

¹ Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

² Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

IV.III Kostenrechnung

Artikel 34

¹ Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

² Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V Rechtsschutz und Streitbeilegung

Artikel 35

Kantone und Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus der IVSE durch Verhandlungen oder Vermittlung beizulegen. Sie befolgen hierbei die Vorschriften der Streitbeilegung gemäss Art. 31 ff der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005. Streitbeilegung

Artikel 35^{bis}

Der Sitz der IVSE ist am Standort des Zentralsekretariates der Sitz SODK. Sitz

Artikel 35^{ter}

Es gilt das Recht des Sitzkantons.

Anwendbares
Recht

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

VI.I Beitritt zur IVSE

Artikel 36

Beitritt

¹ Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

² Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 37

Verfahren

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

² Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.

³ In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.

⁴ Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

VI.II Kündigung der IVSE

Artikel 38

¹ Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zu Händen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.

² Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

³ Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.

⁴ Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

VI.III Inkrafttreten der IVSE

Artikel 39

¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.

² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

VI.IV Aufhebung der IVSE

Artikel 40

¹ Sobald das Quorum gem. Art. 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist IVSE die IVSE aufzuheben.

² Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist der SODK zu überweisen.

Artikel 41

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Kostenüber-
nahmegarantien

VI.V Übergangsregelung IHV/IVSE

Artikel 42

¹ Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.

Kostengut-
sprachen/
Kostenüber-
nahmegarantien

² Für bestehende Kostenübernahmegarantien, bei denen sich die Leistungsabgeltung infolge des Wegfalls der Beiträge der IV verändert, müssen dem Wohnkanton bis zum 31.3.2008 neue Gesuche unterbreitet werden. Dies gilt auch betreffend Leistungen, für welche bis zum 31.12.2007 noch keine Kostenübernahmegarantien geleistet wurden, sofern sich die Berechnung der Leistungsabgeltung verändert.

Artikel 43

Liste

¹ Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 IVSE überführt.

² Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.

Der vorliegende Text wurde von der Vereinbarungskonferenz am 14. September 2007 in Lausanne genehmigt und dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) sowie Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Kenntnis gebracht.

Der vorliegende Text ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Liste der Vereinbarungskantone mit den Bereichen für die der Beitritt gilt (in der Reihenfolge der Beschlüsse)

Stand vom 1. Januar 2008:

<i>Kanton:</i>	<i>Beschluss vom:</i>	<i>Beitritt per:</i>	<i>Bereiche:</i>
BS	20.05.2003	01.01.2006	A, B, D
AG	04.11.2003	01.01.2006	A, D
BE	10.12.2003	01.01.2006	A, B, C, D
UR	16.12.2003	01.01.2006	A, B
GL	14.01.2004	01.01.2006	A, B, D
FR	10.02.2004	01.01.2006	A, B, C, D
BL	23.03.2004	01.01.2006	A, B, D
SO	24.08.2004	01.01.2006	A, B, C, D
LU	07.09.2004	01.01.2006	A, B, C, D
OW	19.10.2004	01.01.2006	A, B, D
SZ	07.12.2004	01.01.2006	A, B, D
NE	22.12.2004	01.01.2006	A, B, C, D
VD	19.01.2005	01.01.2006	A, B, C, D
TI	05.04.2005	01.01.2006	A, B, C, D
UR	31.05.2005	01.01.2006	D
VS	22.06.2005	01.01.2006	A, B, C, D
SG	16.08.2005	01.01.2006	A, B
NW	18.10.2005	01.01.2006	A, B, D
JU	26.10.2005	01.01.2006	A, B, C, D
FL	02.12.2005	01.01.2006	B
SZ	20.09.2006	01.01.2007	C
AI	26.09.2006	01.01.2007	A, B
ZG	24.10.2006	01.01.2007	A, B, C, D
AG	08.11.2006	01.01.2007	B
TG	20.08.2007	01.01.2008	A, B, D
SH	17.09.2007	01.01.2008	B, C
AR	29.10.2007	01.01.2008	A, B, C, D
ZH	14.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D
GE	20.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D